

## XXX. Abschnitt.

### Die gegenseitige Rechtshilfe.

---

Der Artikel 3 der Reichs-Verfassung bestimmt, daß für ganz Deutsch-  
Land ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung bestehe, daß  
der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat  
als Inländer zu behandeln und demgemäß auch in Betreff der Rechts-  
verfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln sei.

Daselbe gilt selbstverständlich auch gegenüber demjenigen, welchen  
zwar nicht die Angehörigkeit zu einem Bundesstaat, aber doch bloße  
Reichsangehörigkeit zutrifft.

In diesem Sinne ist schon in der Verfassung des Norddeutschen  
Bundes und nun auch in Art. 4 Ziff. 11 der Reichs-Verfassung be-  
stimmt, daß der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung  
derselben unterliegen:

die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Zivilsachen  
und die Erledigung von Requisitionen überhaupt.

Im Verfolg dieser Bestimmung erging das Gesetz vom 21. Juni 1869  
S. 305 betr. die Gewährung der Rechtshilfe.

Der Abschnitt I desselben behandelt die Rechtshilfe in  
bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und bestimmt in § 1, daß  
die Gerichte des Bundesgebietes sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten  
gegenseitig Rechtshilfe zu leisten haben. Hierbei mache es keinen Unter-  
schied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaat  
oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Das ersuchte Gericht dürfe die Rechtshilfe selbst dann nicht ver-  
weigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für  
begründet hält. Die Rechtshilfe wird auf Requisition von Gericht zu  
Gericht gebührenfrei geleistet, soweit nicht im Gesetz ausdrücklich Aus-  
nahmen statuiert sind.

Die gleichen Grundsätze gelten auch bezüglich der  
Rechtshilfe in Strafsachen.